

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 38

Artikel: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und eingehenden Diskussion über gegebene Aufgaben oder einlangende Berichte finden wir nur wenige Spuren. Von einer praktisch angelegten Verwerthung der so lehrreichen neuesten Kriegsergebnisse ist nur in 5 Berichten die Rede. Ueber stattgefundenen oder bevorstehenden taktischen Ausmärsche wird bis aus 4 Kantonen berichtet. Das ebenso instructive als fesselnde Kriegsspiel, welches namentlich in neuerer Zeit in deutschen Offizierskreisen eine große Verbreitung gefunden hat, wird mit keinem Wort berührt, obwohl es, wenn ich nicht irre, in Zürich, Bern und Waadt bereits Anhänger gefunden hat. Diese Skizze von der militärischen Vereinstätigkeit in den Kantonen zeichnet sich zwar durch Mannigfaltigkeit der Motive und Farbenreichtum aus; allein der Gesamteindruck ist, wenigstens für mein Auge, kein wohlthuender. Es kommt mir vor, als flatterten wir wie Schmetterlinge auf alle schönen Blumen, statt wie die Bienen nur die Honigelche aufzusuchen und die Beute jeder in seine Zelle zum gemeinschaftlichen Bau zu sammeln; oder, um ein militärisches Bild zu gebrauchen, als seien wir in Tirailleurschwärme aufgelöst in ein ausgedehntes Waldgesetz verwirkt, bei dem die einheitliche Leitung unmöglich geworden. An einzelnen Stellen wird viel Feuereifer entfaltet, auch mancher gute Schuß abgegeben, aber einzelne Gruppen erlahmen und sogar Entmuthigung tritt ein, weil im Ganzen kein wesentlicher Fortschritt sich bemerkbar machen will. Wir vermissen einen geordneten Plan, das bewußte Streben nach einem bestimmten Ziel, das konzentrische Vorrücken auf einen jedem Einzelnen sichtbaren Richtungspunkt. Wir finden überall nur Willkür, den blinden Zufall persönlicher Verhältnisse und des individuellen Geschmacks. Wir vergessen, daß wir gegenüber jedem unserer mutmaßlichen Gegner numerisch sowohl als in Bezug auf Uebung und Organisation viel zu schwach sind, um es uns in der Zeit der Vorbereitung zum Kampf wohl sein zu lassen und allerhand Luxus zu treiben. Der vorhandene gute Willen ist wohl aller Ehren wert, allein nichtsdestoweniger bleibt die Vergeudung der Kräfte zu bedauern. Es könnte mit denselben mit einem noch etwas größeren Beifaz von Selbstverläugnung und Energie unendlich mehr geleistet werden. Ich will es versuchen, das wie in einige Punktionen zusammenzufassen.

1. Die Generalversammlung des ebdg. Offiziersvereins sollte nur alle 4 oder 5 Jahre stattfinden. Einfache Einfachheit sollte das charakteristische Merkmal seiner Feste sein. Die damit ersparten Summen würden dem Invalidenfond zugewendet.

2. Die Hauptaufgabe eines erweiterten Central-Comites sollte in der Auswahl und Ausschreibung militärischer Preisaufgaben und in der Beurtheilung der einlangenden Arbeiten bestehen. Zur Prämierung und Veröffentlichung der letzteren wären die Gelde des Vereins zu bestimmen.

3. Die Kantonalsektionen sollten alljährlich je eine ein- oder zweitägige Rekognoszirung, beziehungsweise einen taktischen Ausmarsch veranstalten, bei welchem militärisch abgeklokt, unter Umständen

bivouakirt, und statt geschildert, flott gearbeitet würde. Die Vereinsgeschäfte ließen sich kurz bei der Versammlung oder vor dem Auseinandergehen abhun.

4. Die Lokalvereine sollten auf regelwähige, wenigstens allmonatliche Zusammenkünfte halten und sich auf folgende Thakanden beschränken:

- a) Bei günstiger Witterung Rekognoszirung mit Gefechtspositionen auf dem Terrain. Beurtheilung der Arbeit nach Graden und Waffengattungen. Berichterstattung, Kritik und Diskussion.
- b) Im Winter oder bei schlechter Witterung: Uebung des Kriegsspiels oder Vorträge über Gefechtsabschnitte (nicht Schlachten) aus den Kriegen der Jahre 1866, 70 und 71. Alle weiteren Themata sollten dem Privatsstudium überlassen werden.

Ich habe versprochen, mich kurz zu fassen. Ich halte mein Wort und eile zum Schluß. Ich habe keine Anträge gestellt. Ich begnüge mich, einige Gedanken ausgestreut zu haben, die vielleicht da oder dort einen günstigen Boden finden. Meine Grundidee ist: Energischeres Aufbieten und festeres Zusammenhalten der Kraft; Beschränkung und Vereinfachung unseres Arbeitsfeldes; richtigere Beurtheilung der Arbeit, und wie kein Schuß ohne Ziel, so keine Thätigkeit, weder der Gesamtheit noch des Einzelnen, ohne einen klar bewußten unmittelbar zu erreichenden Zweck. Vor Allem keine Selbstüberschätzung. Wenige von uns werden je vorzügliche Taktiker oder gar Strategen sein; aber möglich und unsere Pflicht ist es, daß wir uns ernstlich und gehörig ein jeder auf die spezielle Aufgabe vorbereiten, die ihm in der Stunde der Gefahr zur Lösung zufallen wird. Der Gott der Väter möge das Uebrige thun und unser heures Vaterland schützen.

Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung.

(Schluß.)

Ueber den Truppenzusammengang an der Sitter sagt die Kommission des Nationalrathes:

Wir haben mit großer Befriedigung von den Berichten über den im vorigen Jahre stattgefundenen Truppenzusammengang Kenntniß genommen, insoweit sie die äußerst sorgfältige Vorbereitung und gelungene Durchführung derselben, den Eifer und die Hingabe der ganzen Truppe und auch im Einzelnen manche erfreulichen Fortschritte beurkunden. Aber abgesehen davon, daß bei einzelnen Korps eine auffallende Ver nachlässigung der Instruktion zu Tage getreten ist, ließen die Berichte doch den auch vom Bundesrat getheilten Eindruck zurück, daß die Ausbildung unseres Heeres noch keineswegs auf jene Höhe gebracht worden, auf welcher sie stehen sollte, um das beruhigende Gefühl zu erwecken, daß wenigstens das geleistet worden sei, was nach den vorhandenen Kräften möglich war. Dieses Ziel darf aber um so weniger aus dem Auge gelassen werden, als die physischen und intellektuellen Kräfte unserer Soldaten, ihre

patriotische Hingebung und das Bewußtsein, daß die Opfer, welche sie an Zeit, Geld und Kräften dem Dienste widmen, in einem so wertvollen Zusammenhange mit den wertvollsten Gütern des Vaterlandes, seiner Freiheit und Unabhängigkeit stehen, den höchsten Grad der Anstrengung zur Ausbildung unserer Armee eigentlich herausfordern.

Dann sagt der Herr Berichterstatter: Die Unglücksfälle, welche im letzten Jahre vorgekommen, der eine am 30. August bei Gelegenheit einer Schießübung während eines Artilleriewiederholungskurses in Thun, der andere am 10. September beim Truppenzusammenzug, und von welchen jener den Tod zweier Kanoniere und dieser die Verstümmelung des einen und die schwere Beschädigung eines andern Kanoniers zur Folge hatte, veranlaßte uns, von der darüber geführten Untersuchung und den zur Kontrolle bestehenden Einrichtungen genauere Einsicht zu nehmen. In Bezug auf den ersten Fall ging aus der Untersuchung leider hervor, daß das Unglück der fehlerhaften Konstruktion einer 12cm. Granate beizumessen war, welche beim Laden platzte, daß mehrere Geschosse des gleichen Kalibers in gleich fehlerhafter Weise konstruiert befunden wurden, wie es die das Unglück veranlassende Granate gewesen sein muß, und daß in Folge ungenügender Kontrolle diese fehlerhaften Geschosse nicht beseitigt worden sind, wobei indessen bestimmte Personen nicht haftbar gemacht werden konnten (?). — Der zweite Fall ereignete sich beim Laden eines 8cm. Geschüzes, indem die in den Lauf gelegte Patrone sich sofort entzündete und die dabei beschäftigten Kanoniere in der angegebenen Weise beschädigten. An der durch den Transport locker gewordenen Patrone scheint sich Pulverstaub angesetzt zu haben, der sich beim Einsetzen der Patrone entzündete, wie es in Folge starker Erhitzung der Geschützhöhre oder Zurückbleibens eines noch glühenden Stückes Stämmen in der vordern Rinne des Dichtungsringes, oder weil der beim Blindschießen ohnehin sich in größerem Maßstab ansehende Pulverrückstand glühend geworden ist. Durch das nach jedem Schusse stattfindende Auswischen der Geschützhöhre, was bisher nicht reglementarisch vorgeschrieben war, könnten weitere ähnliche Unfälle vermieden werden.

Der Bundesrat hat, veranlaßt durch obige Unglücksfälle, welchen er mit Recht die größte Aufmerksamkeit gewidmet, unterm 15. April laufenden Jahres eine neue Instruktion für die Munitionskontrolle erlassen. Dieselbe trennt das Personal der Kontrolle von demjenigen des Laboratoriums und läßt bei jedem einzelnen Gegenstand den kontrollirenden Beamten erkennen und demselben die Verantwortlichkeit für alle angenommenen Gegenstände überbinden. Auch die Munition in den Kantonen soll dieser Kontrolle unterstellt werden. Diese Einrichtungen sind nun bereits ins Leben getreten.

Das Laboratorium in Thun ist bei 400 Arbeitern in voller und gut organisirter Thätigkeit. Mangelhafte Infanteriemunition wurde umgearbeitet und es fanden keine Beschwerden über die dort fabrizirte Munition mehr statt. Eine stetige sorgfältige Kontrolle ist aber um so mehr am Platz, als jetzt sämmt-

liche dienstliche und außerdienstliche Munition dort verfertigt wird, da sich die Privatindustrie, welche ohnehin zu wenig Garantie bietet, nicht mehr mit der Anfertigung von Munition für Handfeuerwaffen beschäftigt. Bedenklich erscheint bei dem kolossalen Munitionsverbrauch die fortwährende Steigerung des Preises, welcher von 1871 auf 1872 von Fr. 55 auf Fr. 63 per 1000 Stück Metallpatronen kleinen Kalibers gestiegen ist, während das Laboratorium von den Kantonen nur Fr. 50 und von den Pulververkäufern nur Fr. 47. 50 per 1000 Stück zurückvergütet erhält. Es ist allerdings nicht zu vermeiden, daß diesfalls entstehenden Aussfälle in der Rechnung des Laboratoriums wegen, den Budgetposten zu erhöhen, da es nicht angezeigt sein kann, den durch Bundesbeschluß fixirten Preis für die abgegebene Munition zu erhöhen, indem damit auf die Schießübungen gedrückt würde, was im Interesse der Schieffertigkeit unserer waffenfähigen Mannschaft durchaus vermieden werden sollte. Die eidg. Montierungswerkstätte auf dem Wylerfeld bei Bern wurde von der Kommission ebenfalls beschäftigt, und deren Verhältnisse näher untersucht. Es wurde diese Werkstätte gegründet, um einen Theil der von der Bundesversammlung unterm 20. Dezember 1866 beschlossenen Repetiergewehre aus den von der Privatindustrie bezogenen Bestandtheilen zusammenzusetzen und fertig zu machen. Sobald die von diesem Etablissement zu liefernden 6000 Stück Infanteriegewehre und 9000 Stutzer fertig sein werden, was bis im August 1874 geschehen soll, wo auch der Mietvertrag für die Gebäulichkeiten abläuft, soll, wenn nicht von der Bundesversammlung Anderes bestimmt wird, das Etablissement wieder aufgehoben werden. Die Kommission möchte den Bundesrat aufmuntern, diesem Etablissement einen dauernden Charakter zu geben, obwohl die Kompetenz des Bundesrates zur Errichtung derselben etwas zweifelhaft gewesen. Wie es nämlich bei den heutigen eingeführten Präzisionsstrafen von grösster Wichtigkeit sei, daß nur solche Munition abgegeben werde, welche unter der genauesten Kontrolle angefertigt worden ist, so können auch die Waffen selbst eine solche Kontrolle nicht entbehren und die Kommission sieht nicht ein, wie letztere zweckmässiger und beruhigender geführt werden könnte, als in einer unmittelbar unter den Augen des Bundesrates stehenden, gut organisierten und gut geleiteten Werkstätte, wie die bestehende, welche allen Bedingungen zu entsprechen scheine.

Bei der Pferderegie-Anstalt in Thun wünscht die Kommission, daß die Mietverträge mit der Gemeinde Thun für ihr angehörende Gebäulichkeiten gelegentlich gelöst und für eigene Stallungen Bedacht genommen werde. Die Gemeinde Thun scheint von der Eidgenossenschaft ziemlich hohe Mietzinsen zu verlangen. Obiger Wunsch würde zur Nothwendigkeit, wenn der Anstalt auch die Aufgabe überbunden würde, von den angekauften Zuchthieren im Interesse der schweizerischen Pferdezucht Abstammlinge nachzuziehen.

Der zweite Gegenstand, welcher in den beiden Räthen zur Behandlung kam, aber schließlich ver-

schoben wurde bis zur Lösung der größeren Militärfragen, war die Bewaffnung der Landwehr. Der Stand der Landwehr beträgt im Ganzen in runder Zahl 60,000 Mann (auf 1. Januar 1873 war der Stand der Infanterie und Schützen 53,953) die Zahl der Gewehrtragenden, welche auf 10 p.C. geringer angeschlagen wird, kommt zu stehen auf 54,000. Bis Ende dieses Jahres kann die Landwehr entweder ganz mit kleinkalibrigen einfachen Gewehren bewaffnet werden, oder man kann die Gewehrreserve des Bundesheeres von 16,276 Stück dazu verwenden und den Rest, d. h. 37,724 Mann mit einfachen Hinterladern versehen.

Im ersten Fall würde für das Bundesheer eine Gewehrreserve von 16,276 Repetirgewehren und für die Landwehr eine solche von 36,648 einfachen Gewehren vorhanden sein, im letzten Falle aber eine allgemeine Gewehrreserve für Bundesheer und Landwehr von 61,924 einfachen Gewehren, wobei die weiteren 56,386 grosskalibrigen Hinterladungsgewehre vollständig außer Betracht fallen. Es ist dieser Stand der Bewaffnung ein sehr günstiger. Der große Vortheil eines einheitlichen Kalibers und somit einer einheitlichen Munition ist vorhanden und die umgeänderten einfachen kleinkalibrigen Gewehre sind eine Waffe, welche den Vergleich mit der Neubewaffnung der meisten übrigen Staaten sehr wohl aushält. Gleichwohl kann die Bewaffnungsfrage in verschiedenen Richtungen noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Die Gründe, auch für die Landwehr dieselbe Bewaffnung wie für das Bundesheer zu fordern, werden mit Folgendem angegeben:

„Ganz abgesehen von der Frage, ob die Landwehr in Zukunft dem Bundesheere einzuverleben sei, steht soviel durch die Bundesverfassung fest, daß in Zelten der Gefahr der Bund nicht nur die Befugniß hat, über diesen Theil der nationalen Streitkraft zu verfügen, sondern daß die Vertheidigung des Landes in diesem Kern der männlichen Bevölkerung bei gehöriger Organisation und Vorbildung auch eine wirksame Stütze finden wird. Wenn aber die Landwehr dieselbe militärische Aufgabe hat, wie die andern Heeresabtheilungen, so darf auch ihre Bewaffnung keine geringere sein und es kann nicht angehen, dem aus der Reserve in die Landwehr übertretenden Wehrmannen sein Repetirgewehr abzunehmen und es mit dem Einlader zu vertauschen, was überdies noch den wesentlichen Nachtheil hätte, daß der Landwehrmann beim Beginn der letzten Dienstperiode wieder im Gebranche eines neuen Gewehres eingesetzt werden müßte.“

Auch bei einer neuen Heeresorganisation würde sich die Zahl der Gewehrtragenden, 150,000, bei einer Dienstzeit bis zum 44. Jahr nicht ändern und von der Eintheilung des Heeres in keiner Weise beeinflußt werden. Eine Verschiebung aus diesem Grunde wäre somit nicht angezeigt. Von grösserer Bedeutung hingegen ist der Kostenpunkt. Der Bund hat gar keine Verpflichtung, an die Kosten der Landwehrbewaffnung beizutragen, weil bis jetzt die Landwehr gar kein Bestandtheil des Bundesheeres ist. Eine längere Verschiebung der Frage ist aber ganz

unzulässig. Es muß eine gehörige Unterhaltung und Ergänzung der abgehenden Gewehre stattfinden und es hat der Erfaß in Repetirgewehren zu geschehen, deren jährlicher Bedarf jedoch nicht angegeben werden kann, weil hinlängliche Erfahrungen über Abnutzung der neuen und umgeänderten Gewehre noch nicht gemacht werden konnten. Der Bundesrat schlägt vor:

1. Nach Durchführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866, die Neubewaffnung der Landwehr mit Repetirgewehren resp. Stuzern durch den successiven Übergang der mit dem Repetirgewehr bewaffneten Jahrgänge der Bundesreserve zu bewerkstelligen und bis zur vollständigen Neubewaffnung der Landwehr und der Erstellung ihrer auf 20 p.C. berechneten Gewehrreserve jährlich so viele Gewehre anzuschaffen, als jährlich zur Bewaffnung der Rekruten notwendig sind.

2. Die Gewehrreserve sei zu bilden:

- a) aus den 90,648 einfachen Gewehren und successive
- b) aus einem Vorrath von Repetirgewehren, welcher 20 p.C. des effektiven Bestandes des Bundesheeres und der Landwehr beträgt.

Einen andern Hauptnachtheil einer längeren Verzögerung würde der Bundesrat darin sehen, daß die Gewehrfabrikation, welche in den Händen der Privatindustrie liege, ins Stocken gerathen und die Maschinen für Anfertigung der Verschlusstücke, Schäfte, Bajonette und Verschlusshülsen für andere Industriezweige umgeändert würden. Die Folge wäre demnach grössere Kosten und wieder alle Nachtheile und Mängel einer neuen Fabrikation mit ungeübten Arbeitern. Das Militärdepartement hat daher jetzt schon mit Vorbehalt der von der Bundesversammlung zu treffenden Verfügungen Verträge über die Lieferung von Verschlusstüsten, Verschlusshülsen, Vorderschäften und Kolben, sowie Bajonette und Büchsen zu annehmbaren Preisen und sonstigen günstigen Bestimmungen abgeschlossen. Der mutmaßliche Bedarf der Gewehrtheilsortimente ist auf 60,000, die Lieferungszeit auf 7—8 Jahre veranschlagt.

Der Bund ist jedoch nur zur Abnahme der jeweilen von ihm bestellten Jahreslieferung verpflichtet und übernimmt darüber hinaus keine Verbindlichkeit zur Annahme oder Vergütung. Das Minimum der jährlichen Lieferung beträgt 7500 Stück. So kann der Bund in acht Jahren die Neubewaffnung der Landwehr durchführen und gleichzeitig behält er seine volle Freiheit, die Fabrikation nach jedem Jahre einzustellen oder das jetzige Gewehrmodell durch ein anderes zu ersetzen, wenn für das eine oder das andere sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte. Es versteht sich auch fast von selbst, daß der Bund diese Neubewaffnung übernehme, aber die Kantone laut gesetzlicher Pflicht einen Theil der Kosten übernehmen. Der Bund hat nämlich schon jetzt das Recht, zu verlangen, daß die Landwehr mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein soll, mit andern Worten, daß die Munitionseinheit durch die Landwehrbewaffnung nicht gesöhn werden darf. Da nun die jetzige eidgen. Munition die Hinterladung vor-

aussetzt, so würden die Kantone in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflicht ihre Landwehr mit Hinterladungsgewehren eidgenössischen Kalibers zu bewaffnen haben. Dabet ist es selbstverständlich, daß hiezu die jetzt vorhandenen einfachen Hinterladungsgewehre von den Kantonen nicht von Rechts wegen in Anspruch genommen werden können, weil dieselben von der Eidgenossenschaft angeschafft und auch zum größern Theil bezahlt wurden.

Da jedoch die Kantone das Recht haben, die Bewaffnung der Landwehr von sich aus anzuschaffen mit einem Hinterladungsgewehr, das sie vielleicht billiger zu stehen käme, als das Repetitions-Ordonnanzgewehr, so fordere es die Rücksicht auf dieses ihr Recht, daß der Bund sich mit einem Biertheil an die Kosten beteilige, obschon die Differenz im Anschaffungspreis diesen Biertheil nicht betrage; hingegen falle auch noch die Gewehrreserve in Betracht, zu welcher die Kantone nicht verpflichtet seien. Diese Beteiligung des Bundes aber sei genügend, namentlich da er zur bereits eingeführten Bewaffnung $\frac{1}{4}$ bezahlt und die Kosten für die Umänderung der Artillerie ganz bestritten habe. Dagegen haben auch die Kantone die Pflicht nicht nur zum Unterhalt der Gewehre, sondern auch zur Ergänzung des Abgangs. Dem Bund steht die Überwachung und Inspektion des gesamten Kriegsmaterials zu und deshalb selbstverständlich auch die Aufsicht über die Bewaffnung der Landwehr.

Der Bundesrat und die Kommissionen stellen für die nächste Behandlung dieses Gegenstandes folgende Anträge:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 1873, beschließt:

1. Die gewehrtragende Mannschaft der Infanterie und der Schützen der Landwehr wird mit dem Repetitionsgewehr (Stutzer) bewaffnet und die Zahl der hiefür nöthigen Gewehre mit Einschönnung einer Reserve von 20 p.C. auf 60,000 festgesetzt.

2. Die Bewaffnung geschieht successive in der Weise, daß die aus der Reserve in die Landwehr übertragende Mannschaft die Repetitionsgewehre beibehält.

3. Bis die Bewaffnung der Landwehr vollzogen sein wird (Art. 1), verabfolgt der Bund den Kantonen für die Bewaffnung der Rekruten jährlich 8000 Gewehre und verteilt dieselben im Verhältniß der Infanterie und Schützenkontingente des Bundesheeres.

Der Mehrbedarf für die Rekrutbewaffnung wird von den Kantonen aus der Gewehrreserve des Bundesheeres bestritten.

4. Die Anschaffung der Gewehre, sowie der Munition, welche auf 200 Patronen für das Gewehr berechnet wird, geschieht durch den Bund.

Die Kosten der Anschaffung der Gewehre sowohl als der Munition werden vom Bund zu $\frac{1}{4}$ und den Kantonen zu $\frac{3}{4}$ getragen.

Unterhalt und Ergänzung der Gewehre und der Munition ist Sache der Kantone.

5. Zum Zwecke des Unterhalts der Infanteriebewaffnung errichtet der Bund ein Depot von Gewehr-

bestandtheilen, welche an die Kantone zum kostenden Preise abgegeben werden.

6. Zur Belastung der durch diesen Beschluß dem Bund auffallenden Kosten hat der Bundesrat jährlich den entsprechenden Kredit nachzusuchen.

Der Generalstabsoffizier gegenüber dem Truppenoffizier. Zwei Vorträge gehalten in der glarnerischen Offiziersgesellschaft den 14. Januar und 4. Februar 1872. Glarus, Fridol. Schmid 1872.

Das kleine vorzüglich geschriebene Buch verdient die größte Verbreitung in unserer Armee. In wenig kräftigen Strichen versteht es der Hr. Verfasser die Thätigkeit des Truppenoffiziers und des Generalstabsoffiziers treffend zu zeichnen.

In dem ersten Vortrag wird zunächst die jetzige Organisation der Stäbe und die spezielle Aufgabe des Generalstabs behandelt; die Schrift geht hierauf zu der Thätigkeit der Stäbe und Truppen, bevor sie in den Brigade- bezw. Divisionsverband treten, über, wobei die Berrichtungen und Vorkehrungen bei der Marschbereitschaft, Picketstellung, dem Aufgebot, den Konzentrationsmärschen und dem Eintritt in den Brigade- resp. Divisionsverband behandelt werden und manche praktischen Winke für Offiziere und Mannschaft eingeflochten sind, die den Herrn Verfasser als einen erfahrenen Offizier erkennen lassen. Die Organisation der Bureaux der Stäbe und die Organisation der Truppenkörper, wo kurz die Berrichtungen einer jeden Charge skizziert sind, werden manchem Offizier ergebenden Falles willkommen und von Nutzen sein.

Der zweite Vortrag beschäftigt sich mit den Fähigkeiten in der Brigade und Division vor Eröffnung der eigentlichen Gefechtsfähigkeit, mit den Dienstverhältnissen in der Brigade und Division, den taktischen und technischen Übungen, dem Platz- und Feldwachtdienst, mit den Marschen und dem Marsch- sicherungsdienst, den Dislokationen (Cantonirung und Bivouacs). Der letzte Abschnitt behandelt die Thätigkeit im Gefecht (Rekognosirung und Wahl von Stellungen), Kolonnenwege und Führung von Kolonnen, vom Gefecht und der Ablösung im Gefecht. Überall wird, wenn auch kurz, doch ein lehrreiches Bild der Thätigkeit gegeben, nichts ist vergessen.

Der letzte Abschnitt vom Gefecht dürfte jedoch eine ausführlichere Behandlung verdienen, als er wegen der für zwei Vorträge zu kurz bemessenen Zeit gefunden hat. Auch schiene eine eingehendere Beleuchtung der Notwendigkeit den kommandirenden Generalstab und die Adjutantur zu trennen, und unseren Stäben eine zeitgemäße Organisation zu geben am Platz. Da in unserer Armee der Truppenoffizier sich von dem Zweck und der Verwendung der Stäbe häufig eine sehr irrege Vorstellung macht, anderseits der Generalstabsoffizier durch ein verfehltes System, von den Truppen streng abgeschlossen ist und ihren Dienst und ihre Thätigkeit nicht in genügendem Maße kennt, so hilft die kleine Schrift einem Mangel ab und wir müssen deshalb wünschen, daß dieselbe nicht blos auf